



Amtliche Bekanntmachungen



Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt;

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
/		

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in Zahl 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 19.08.2013 bis

Datum 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. ~~Der Briefwahlvorstand tritt~~ Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um 15.45 Uhr in

Rathaus Köngen, Trauzimmer und Besprechungszimmer

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.



Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Köngen, 02.09.2013

Die Gemeindebehörde

Weil

Bürgermeister

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.



Europawahl 2014 und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen und Adressauskünfte anlässlich der Wahl zum 8. Europäischen Parlament 2014 und der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien nach § 2 Abs. 1 Parteiengesetz im Zusammenhang mit der Wahl zum 8. Europäischen Parlament 2014 sowie in Zusammenhang mit den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Stimmberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (sogenannte Gruppenauskünfte).

Die Meldebehörde kann die oben erwähnten Melderegisterdaten ferner auch dazu verwenden, den Wahlberechtigten Informationen von Parteien zuzusenden (Adressermittlung).

Wahlberechtigten ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer vorgenannten Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch beim Rathaus, Zimmer 8 - 11, bis spätestens 31.10.2013 einzulegen.

Bis zum Eingang des Widerspruchs bei der Gemeindeverwaltung können die oben erwähnten Melderegisterdaten des jeweiligen Wahlberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften und zur Adressermittlung verwendet werden.

Für die Erklärung des Widerspruchs kann der nachstehende Vordruck benutzt werden:

Name:	_____
Vorname:	_____
Rufname:	_____
Geburtsdatum:	_____
Anschrift:	_____
Gemäß § 34 des Meldegesetzes von Baden-Württemberg wünsche ich, dass meine Adressdaten nicht an Parteien weitergegeben werden.	
Köngen, den	_____

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin	



Veröffentlichung von Geburtstagen

Wir machen darauf aufmerksam, dass Altersjubilare, die ihren **Geburtstag nicht veröffentlicht haben wollen, dies bis zu zwei Jahre im Voraus, spätestens jedoch 3 Monate vor dem Jubiläum der Gemeinde mitteilen sollen, da eine spätere Meldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.** Die Mitteilung kann telefonisch bei **Frau Böttinger, Tel. 07024/8007-11**, erfolgen.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht notwendig.
Gemeindeverwaltung

Allgemeinverfügung zur Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags am 15. September 2013 anlässlich des Herbstmarktes und Sonnenblumenfestes

Die Gemeinde Köngen erlässt aufgrund §§ 8 und 14 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) folgende Verfügung:

1. Am Sonntag, dem 15.09.2012, dürfen alle Verkaufsstellen auf der Gemarkung Köngen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr offen gehalten werden.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind die Bestimmungen des § 12 LadÖG zu beachten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt.
4. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Die Begründung zu dieser Verfügung kann im Rathaus, Stöfflerplatz 1, Köngen, Zimmer 8 während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Köngen, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen einzu legen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen gewahrt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Verfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- € geahndet werden kann. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern kann nach § 16 LadÖG auch eine Straftat vorliegen. Gemeinde Köngen, den 27.08.2013

gez. Weil
Bürgermeister

Ordnungsamt Aktuell



Herbstmarkt / Kinderflohmart / Sonnenblumenfest und verkaufsoffener Sonntag am 15.09.2013

Auch dieses Jahr findet der **Herbstmarkt** am 3. Sonntag im September **ab 11:00 Uhr** auf dem **Stöfflerplatz**, in der **Oberdorfstraße**, in der **Oberen Neuen Straße** (Abschnitt zwischen Oberdorfstraße und Kiesweg) sowie –dieses Jahr versuchsweise– auch im **Kiesweg** (Abschnitt zwischen Obere Neue Straße und Hirschstraße) statt. Der **Kinder-Flohmart** wird im Gegensatz zu den letzten Jahren –auch versuchsweise– im **Kiesweg/ Kreuzungsbereich Untere Neue Straße/ Hirschstraße** im Bereich der Volksbank angesiedelt. (Beginn ab 11:00 Uhr). Anmeldungen zum **Kinder-Flohmart** sind nicht erforderlich, die Teilnahme kostet nichts. Teilnehmen dürfen alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren. Verkauft werden darf alles, was gebraucht und von geringem Wert ist. **Alle Märkte gehen bis 18:00 Uhr** – auch der **Kinder-Flohmart** (wir bitten zu beachten, dass nicht vor 18:00 Uhr abgebaut werden darf.)

Das i-Tüpfelchen bieten Ihnen der Werbering Köngen mit dem Sonnenblumenfest in der Hirschstraße sowie der verkaufsoffene Sonntag. Die Ladengeschäfte haben durchgehend von 11:00 bis 16:00 Uhr geöffnet, es wird so manche kulinarische Köstlichkeit und interessante Aktivität geboten. Am Stöfflerplatz wartet ein Kinderkarussell auf die kleinsten Besucher.

Wir wünschen allen viel Vergnügen und gute Geschäfte.

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes am 15.09.2013.

Folgende Straßen sind anlässlich des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes am Sonntag, dem 15.09.2013 von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr **zur Sicherheit der Markt- und Festbesucher voll gesperrt:**



Die **Unterdorfstraße** zwischen Stöffler-Platz und Schwanenstraße, die gesamte **Oberdorfstraße** und der **Stöfflerplatz**, die

Obere Neue Straße zwischen Oberdorfstraße und Kiesweg, der **Kiesweg** zwischen Obere Neue Straße und Marienstraße die gesamte **Hirschstraße**, die **Spitalgasse** und die **Golterstraße** zwischen Stöffler-Platz und Gunzenhauserstraße. Außerdem ist in der **Blumenstraße** zwischen Tiefe Straße und Oberdorfstraße, in der **Obere Neue Straße** von Kirchheimer Straße bis Kiesweg, in der **Untere Neue Straße** von Kirchheimer Straße bis Kiesweg, in der **Golterstraße** von Gunzenhauserstraße bis Benzengrabenstraße und in der **Unterdorfstraße** zwischen Schwanenstraße und Steinbruchstraße **nur**

Anliegerverkehr zugelassen, für andere Fahrzeuge sind diese Straßenbereiche ebenfalls gesperrt.



In den für den Herbstmarkt und das Sonnenblumenfest gesperrten Abschnitten gilt ab 06:00 Uhr beidseitig absolutes Halteverbot – auch auf allen Parkplätzen und allen Parkstreifen. Zusätzlich ist die Steinbruchstraße zwischen Unterdorfstraße und Benzengrabenstraße, die gesamte Benzengrabenstraße sowie die Tiefe Straße als Rettungswegstrecke einseitig mit einem Halteverbot beschildert.



Aus dem Veranstaltungsgebiet des Herbstmarktes und des Sonnenblumenfestes müssen parkende Fahrzeuge am Veranstaltungstag abgeschleppt werden, wir bitten um Beachtung! In der Untere Neue Straße zwischen Kirchheimer Straße und Kiesweg, in der Blumenstraße zwischen Zufahrt Seniorenzentrum und Wagnerstraße und in der Golterstraße zwischen Gunzenhauserstraße und Benzengrabenstraße gilt ebenfalls absolutes Halteverbot.



Parkmöglichkeiten stehen insbesondere auf dem Hartplatz bei der Lindenturnhalle zur Verfügung.

Parkplätze für Schwerbehinderte mit amtlichem Parkausweis werden in der Blumenstraße (Nähe Seniorenzentrum) eingerichtet.

Einschränkung des Linienverkehrs anlässlich des Herbstmarkt / Sonnenblumenfest

Am **15.09.2013 zwischen 08:07 Uhr – 20:07 Uhr** ist die Bushaltestelle Rathaus gesperrt. Ersatzweise wird in der **Benzengrabenstraße** (zwischen Moltkestraße und Zeppelinstraße) eine Behelfs-Haltestelle eingerichtet. Anstelle der Haltestelle **Obere Neue Straße** wird in der **Kirchheimer Straße** (neben ehem. Linde) eine Behelfs-Haltestelle eingerichtet. **Alle übrigen Haltestellen werden planmäßig angefahren.**
Bürgermeisteramt

Fundamt

Gefunden wurde:
1 Herrenrad
1 Schlüsselmäppchen

Zu verschenken!

1 Decken-Wohnzimmerlampe
3-flammig,
1 Decken-Wohnzimmerlampe
6-flammig, Tel. 07024/80682



Amtsgericht Esslingen a.N.
ZWANGSVERSTEIGERUNG

Objekt:

Adolf-Ehmann-Straße 25, Köngen

Ohne Gewähr. Grundstück, bebaut mit Einfamilienhaus mit Einzelgarage, ca. 200 qm Wohnfläche und 130 qm Nutzfläche, Bj. 1961, derzeit im Rohbauzustand.

Verkehrswert: 275.000,00 Euro

Versteigerungsort:

Amtsgericht Esslingen, Gebäude Strohstraße 5, 73728 Esslingen, Saal 1, I. OG

Termin:

Dienstag, 01.10.2013, 13.30 Uhr
Sicherheitsleistung i.d.R. 10 % des Verkehrswertes. Kein Bargeld! Einsichtnahme in Gutachten zwischen 8.30 u. 15.00 Uhr an der Infotheke des Amtsgerichtes Esslingen.

Az: 1 K 137/12

Kugler, Rechtspflegerin

Tel. 0711 3962-104

www.zvg.com

Anliegen, im Rathaus oder im Landratsamt? Welche Beratungsstellen können weiterhelfen? Welche beruflichen Schulen gibt es? Zum Nachschlagen gibt es hierfür einen Wegweiser, den „Wegweiser öffentliche Dienstleister im Landkreis Esslingen“. In dieser schmalen, handlichen Broschüre finden sich viele nützliche Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Anschriften. Der Wegweiser liegt ab sofort in der aktualisierten Fassung mit Stand 2013 vor.

Er informiert über die Aufgabenbereiche des Landratsamtes von A bis Z, über Einrichtungen des Kreises, Schulen sowie weitere Bildungseinrichtungen, über Beratungsstellen und Kompetenzzentren im Landkreis. Hier finden sich die Kontaktdaten aller Bürgermeisterämter genauso wie beispielsweise diejenigen sonstiger wichtiger Behörden und Einrichtungen, angefangen bei den Agenturen für Arbeit über Finanzämter, die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder die Polizeireviere bis zu den Zollbehörden.

Der „Wegweiser öffentliche Dienstleister im Landkreis Esslingen“ liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Landratsamt in Esslingen, Pulverwiesen 11, und seinen Außenstellen in Nürtingen, Europastraße 40, in Kirchheim u. T., Osianderstraße 6, und in Filderstadt, Gottlieb-Daimler-Straße 2, sowie auf den Bürgermeisterämtern der Städte und Gemeinden. Außerdem steht er auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-esslingen.de.

Schulen



Burgschule

Die Sommerferien enden am Samstag, dem 07.09.2013.

Beginn für die Schüler der Klassen 6-10 ist am Montag, 09.09.2013 um 08:30 Uhr.

Beginn für die Schüler der Klassen 5 ist am Dienstag, 10.09.2013 um 15:00 Uhr: Aufnahmefeier im Foyer der Burgschule. Wir wünschen allen Kindern einen guten Start ins neue Schuljahr!
Schulleitung und Kollegium

Mörikeschule

Ende Sommerferien 2013

Unser erster Schultag ist am Montag, den 9. September 2013. Der Unterricht für die zweiten, dritten und vierten Klassen beginnt um 8:35 Uhr und endet um 11:10 Uhr.

Die Einschulung unserer neuen Erstklässler findet am Donnerstag, den 12. September 2013 statt.

Bitte entnehmen Sie alles Weitere bezüglich der Einschulung unserem persönlichen Einladungsschreiben.

Einen guten Start ins neue Schuljahr wünschen Schulleitung und Kollegium der Mörikeschule.

Mitteilung



Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

Wegweiser zu Dienstleistern im Landkreis Esslingen aktualisiert

Wo finde ich im Landkreis Esslingen den richtigen Ansprechpartner für mein